

Liebe Leserinnen und Leser!



Es ist legistische Erntezeit, diesmal berichte ich über mehrere neue Gesetze, die der Nationalrat am 25. Oktober 2018 beschlossen hat. Das sogenannte „Umweltpaket“ besteht zum Teil aus Umsetzungen neuer EU-Vorgaben, zum Teil aber auch aus eigenständigen Rechtsetzungen, die für die Wirtschaft interessant sind.

Diese Zweiteilung zeigt sich schon bei der Novelle zum UVP-Gesetz. Einerseits wird eine Änderungsrichtlinie umgesetzt, andererseits der Verfahrensbeschleunigung der Weg bereitet. Umzusetzen war eine Richtlinie aus dem Jahr 2014. Die meisten der neuen Vorgaben waren im österreichischen Gesetz bereits erfüllt. Der Ergänzungsbedarf hielt sich somit in Grenzen. Für die Wirtschaft ist wesentlich, dass sich die Umsetzung eng an den Vorgaben orientiert und frei von Gold Plating ist.

Was die Verfahrensbeschleunigung betrifft, setzt die Novelle an vielen Punkten an. Bei der Verfahrensverzögerung gilt oft „kleine Ursache, große Wirkung“. Und viele Faktoren prägen das Gesamtbild. Daher dreht die Novelle nicht an einer Schraube, sondern an vielen: unverzügliche Vollständigkeitsprüfung, Abstimmung der UVE im Vorfeld der Einreichung, Stand der Technik zum Verhandlungszeitpunkt gilt bis zum Ende des Verfahrens, verbesserter Schluss des Ermittlungsverfahrens und Neuerungsverbot mit Ende der Verhandlung. Einzelfallprüfungsverfahren werden leichter, weil bei der Beurteilung der UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen der Kumulationsprüfung künftig nur noch weniger Fremdprojekte einbezogen werden müssen.

Eine größere Schraube ist aber doch dabei: die Einrichtung eines Standortanwalts. Er ist künftig das Gegengewicht zu den Umweltschlichtern. Beide bilden zwei Seiten einer Medaille: Der Standortanwalt bringt die Standortinteressen ein, die Umweltschlichter die Umweltinteressen. Bei so großen Verfahren wie den UVP-Verfahren geht es auch um Symbolik und Balance: Wer darf mitreden, welche Interessen sind Thema. Bisher herrschte der Eindruck vor, dass Umweltschlichter und Umwelt-NGOs allein das öffentliche Interesse vertreten, diese Schiefelage korrigiert der Gesetzgeber.

Die WKÖ hat viele der beschlossenen Beschleunigungspunkte im Vorfeld der Gesetzgebung ausgearbeitet und proaktiv eingebracht. Ich freue mich, dass der Gesetzgeber das Versprechen des Regierungsprogramms erfüllt hat, Verfahrensdauern zu verkürzen.

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz setzt die Aarhus-Konvention in mehreren Bundesgesetzen um. Es enthält Novellierungen des AWG, des WRG und des IG-L. Der Umsetzungsbedarf, der sich im Lichte zweier höchstgerichtlicher Urteile ergab, wird komplett abgedeckt, und zwar ohne Gold Plating. Die IG-L-Novelle räumt NGOs das Recht ein, gegen

die Nichteinhaltung der Immissionsgrenzwerte Beschwerde zu führen. Die Entscheidung über die Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen bleibt der Behörde vorbehalten, das Verwaltungsgericht hat eine kontrollierende Funktion.

Die WRG-Novelle normiert Beschwerderechte der NGOs gegen Genehmigungen von Verschlechterungen des Gewässerzustandes im Sinne des § 104a WRG. Auch hier ist das Beschwerderecht auf das Unionsrecht begrenzt. Parteistellungen wurden nicht vorgesehen, weil diese auch von der Aarhus-Konvention nicht verlangt werden. Die Interimsphase provisorischer Parteistellungen, unmittelbar gestützt auf das EuGH-Urteil in der Sache „Protect“, endet durch die Novelle. Gleiches passiert im AWG, hier erhalten NGOs analoge Beschwerderechte gegen AWG-Genehmigungen von Abfallbehandlungsanlagen wegen Verletzung unionsrechtlich bedingter Rechtsvorschriften.

Wesentlich weitreichendere Vorschläge, etwa des ÖWAV, wurden vom Gesetzgeber verworfen. Die Schaffung einer Aarhus-Einrede in sämtlichen Verfahren mit Umweltbezug, über die mit Bescheid zu entscheiden gewesen wäre, hätte gewaltiges Verzögerungspotenzial geborgen, weil die Genehmigung erst nach Klärung dieser Vorfrage beim Verwaltungsgericht und VwGH in Angriff genommen hätte werden können. Geltend gemacht werden kann entgegen dem ÖWAV-Konzept nur Unionsrecht, nicht nationales Umweltrecht, weil der EuGH seine Judikate und die EK ihr Mahnschreiben ausdrücklich darauf eingegrenzt haben.

Ein heikles Thema war die Novelle zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz. Sie wurde durch eine EuGH-Entscheidung erforderlich. Das Gericht rügte, dass die Ausnahme genehmigter Einwirkungen aus dem Begriff Umweltschaden nicht richtlinienkonform sei. Nur Bewilligungen nach § 104a WRG, den es freilich erst seit 2003 gibt, dürfen Schutz vor Haftungsansprüchen bieten. Rechtssicherheit sieht anders aus. Richtlinienkonform wäre die Befreiung von Betrieben von Schadenstragungen gewesen, die bescheidkonform verursacht wurden (Permit Defence). Der Gesetzgeber hat von dieser ausdrücklichen Option, die zur wortwörtlichen Übernahme bereitstand, leider nicht Gebrauch gemacht. Dies überrascht, weil damit jenes Gold Plating erzeugt wird, das die Bundesregierung gerade mit großem Eifer abbauen will.

Dennoch, trotz dieses Wermutstropfens, ist das Fazit über das Umweltpaket ein sehr positives: Der Gesetzgeber hat neue Beteiligungsrechte mit Augenmaß geschaffen. Die Verfahrensbeschleunigung wurde ernst genommen und – vor allem durch bessere Verfahrensstrukturierung – umgesetzt. Mit dem Standortanwalt betritt der Gesetzgeber Neuland, damit Interessen der Allgemeinheit partikulären Interessen nicht hintangestellt werden.

Stephan Schwarzer